

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05-69 und 05-70 Teilbereich 2

- a) Hinzuwidmung der Fl.Nr. 1060/108 d. Gmkg. Schönbrunn zur Ortsstraße Am Vogelherd
- b) Aufstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg,, zum beschränkt-öffentlichen Weg
- c) Widmung der Fl.Nr. 1060/178 d. Gmkg. Schönbrunn zum beschränkt-öffentlichen Weg
- d) Teileinziehung bei Fl.Nr. 1060/57 d. Gmkg. Schönbrunn

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	30.11.2020	Stadt Landshut, den	16.11.2020
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:

a) Hinzuwidmung zur Ortsstraße Am Vogelherd

Der im nachstehenden Plan (Abb. 1) grün markierte und grün schraffierte Bereich (Fl.Nr. 1060/108 d. Gmkg. Schönbrunn) wurde noch nicht gewidmet.



Abb. 1

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05-69 und 05-70 Teilbereich 2 handelt es sich der Verkehrsfunktion nach um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Abb. 1 grüne Fläche) als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

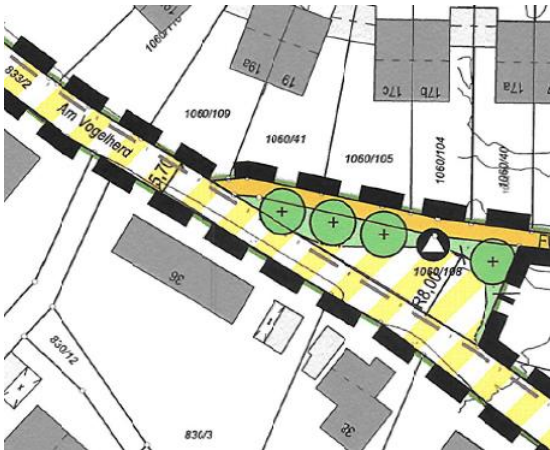


Abb. 2 (Bebauungsplan Nr. 05-69/Ausschnitt)

b) Aufstufung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg“ zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die im nachstehenden Plan (Abb. 3) gelb markierte Fläche ist am 25.04.1963 in das Bestandsverzeichnis der früheren Gemeinde Schönbrunn als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg“ eingetragen worden.



Abb. 3

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05-69 ist die einheitliche Festsetzung eines Fußweges vorgesehen (Abb. 4).

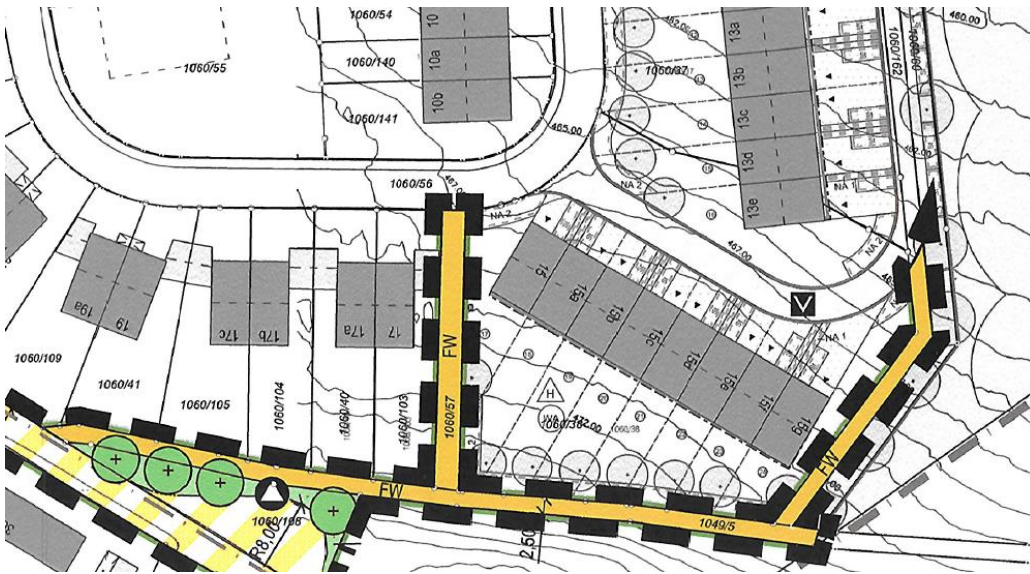


Abb. 4 (Bebauungsplan Nr. 05-69/Ausschnitt)

Der „Mühlhofer Stadtweg“ (Fl.Nr. 1049/5 d. Gmkg. Schönbrunn) ist aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan zum beschränkt-öffentlichen Weg aufzustufen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Die Widmungsbeschränkung lautet „Fußweg“.

c) Widmung der Fl.Nr. 1060/78 d. Gmkg. Schönbrunn zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die im nachstehenden Plan (Abb. 5) magenta markierte Fläche (Fl.Nr. 1060/178 d. Gmkg. Schönbrunn) wurde noch nicht gewidmet.



Abb. 5

Aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 05-69 ist dieser Bereich als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen, der auf den Fußgängerverkehr beschränkt wird.

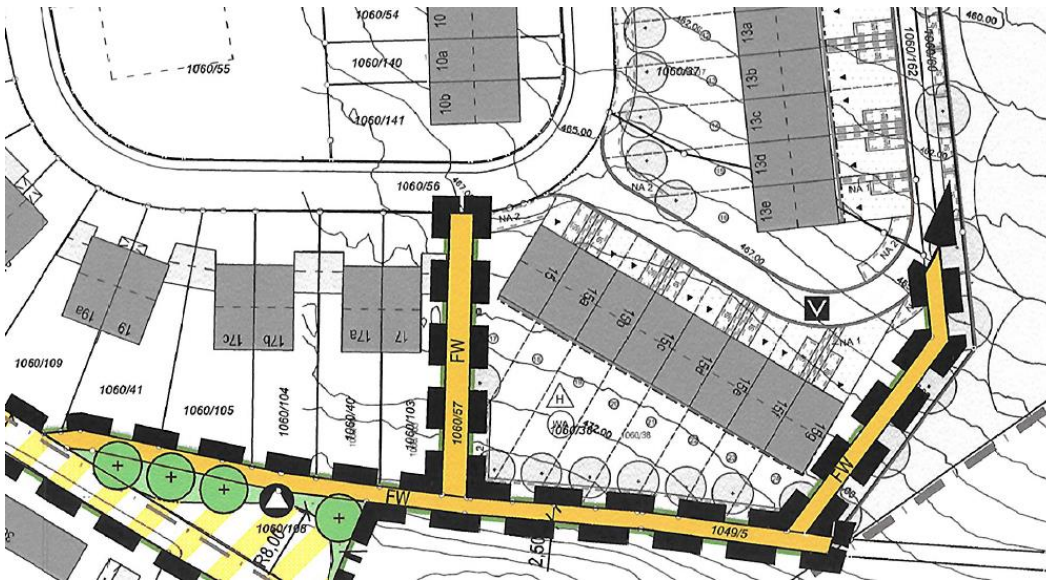


Abb. 6 (Bebauungsplan Nr. 05-69/Ausschnitt)

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmungen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund, sind erfüllt.

d) Teileinziehung bei Fl.Nr. 1060/57 d. Gmkg. Schönbrunn

Die im nachstehenden Plan (Abb. 7) orange markierte Fläche (Fl.Nr. 1060/57 d. Gmkg. Schönbrunn) wurde mit Eintragungsverfügung vom 23.07.2018 gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05-70 „Moniberg – Vogelherd“ Teilbereich 2 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 285 gewidmet. Die Benutzung wurde auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr begrenzt.

Durch den Einbau von Treppenstufen, zur Überwindung von Niveauunterschieden, ist der Weg nur noch als Fußweg nutzbar.

Durch Teileinziehung (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ist entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 05-69 die Widmung auf den „Fußgängerverkehr“ zu beschränken.



Abb. 7

Beschlussvorschlag:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Der im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan grün markierte und grün schraffierte Bereich in Abb. 1 (Fl.Nr. 1060/108 d. Gmkg. Schönbrunn) wird der Ortsstraße „Am Vogelherd“ hinzugewidmet. Die Festsetzung als verkehrsberuhigter Bereich (Abb. 1 grün markiert) hat durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erfolgen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierte Fläche in Abb. 3 („Mühlhofer Stadtweg“ auf Fl.Nr. 1049/5 d. Gmkg. Schönbrunn) wird vom öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt-öffentlichen Weg aufgestuft. Die Widmungsbeschränkung lautet „Fußweg“.*
4. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan magenta markierte Fläche in Abb. 5 (Fl.Nr. 1060/178 d. Gmkg. Schönbrunn) ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.*
5. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierte Fläche in Abb. 7 (Fl.Nr. 1060/57 d. Gmkg. Schönbrunn) wird durch Teileinziehung auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt.*

Anlagen:

-